

23. 01. 75

Sachgebiet 18

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber
Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen
zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der
Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem
Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche
Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See
(Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen)
— Drucksachen 7/2182, 7/2537, 7/3124 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Das Gesetzesvorhaben soll der internationalen Rechtsvereinheitlichung dienen, den Opferschutz der grenznahen Bevölkerung bei dem Betrieb ausländischer Kernkraftwerke sicherstellen, im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie die Reaktorschiffahrt und den Seetransport von Kernmaterial erleichtern und der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnen, in einer Revisionskonferenz über die Übereinkommen insbesondere auf eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen und auf eine Anpassung der Währungsklauseln an die heutigen Paritäten hinzuwirken.

Durch die Ratifizierung tritt die Bundesrepublik Deutschland einer Haftungsgemeinschaft bei, die im Falle eines nuklearen Schadens in der Größenordnung ab 70 Millionen Rechnungseinheiten bis maxi-

mal 120 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955, wie sie am 29. Juli 1960 festgesetzt wurden, nach einem bestimmten Schlüssel Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten hat.

Die Übereinkommen halten sich hinsichtlich der Haftungshöchstgrenze im Rahmen der deutschen nationalen Grenzen nach dem Atomgesetz. § 11 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1975 sieht in Ziffer 10 entsprechende Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken vor. Dabei wird auch der Erhöhung der Haftungsgrenze in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs von 500 Millionen DM auf 1 Milliarde DM auf Beschluß des federführenden Innenausschusses zugestimmt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Riedl (München)
Vorsitzender	Berichterstatter